

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0293/19

## Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung des StR vom 06.02.2019 zum TOP 7.2.22 (DS 0051/19 - Gehwegsanierung) - Nachfragen

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

*"Der Fragesteller, Herr Pfistner, Fraktion CDU, fragte nach der Möglichkeit der Erstellung einer Prioritätenliste für Gehwege (bspw. über die Bewertungen im Zuge der Doppik) und die Verwendung von nicht genutzten Mitteln aus dem Vermögenshaushalt am Jahresende für die Gehwegsanierung."*

Zum angefragten Thema wird wie folgt Stellung genommen:

Im Zuge des Aufbaues einer flächendeckenden Anlagenbuchhaltung wurden die Straßen, Wege und Plätze (nachfolgend Verkehrsflächen) einer Vermögensbewertung unterzogen und mit dem Jahresabschluss 2017 in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Der Datenbestand wird seitdem nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalen Doppik fortgeführt und aktualisiert.

Auswertungen zu diesen Vermögensgegenständen sind über Datenbankabfragen grundsätzlich problemlos möglich. Denkbar wäre die Erstellung einer Prioritätenliste mittels einer Datenbankabfrage über die verbleibende Restnutzungsdauer der Vermögens- bzw. Verkehrsflächenart "Gehwege".

Hierbei ist jedoch anzumerken, dass derartige Abfragen der Ergebnisse aus der Vermögensbewertung rein rechnerische Werte nach den Regeln der Buchführung darstellen (sogenannte fortgeführte Anschaffungskosten und fortgeführte Restnutzungsdauern). Diese buchhalterischen Werte haben kaum Realitätsbezug und eignen sich deshalb nur bedingt zur Ableitung von Prioritäten bzw. die Implementierung eines Erhaltungsmanagements. Letzteres würde regelmäßige Zustandsbewertungen unabhängig von der doppischen Vermögensbewertung erfordern.

Des Weiteren zielt die Anfrage auf die Verwendung nicht genutzter Mittel aus dem Vermögenshaushalt am Jahresende für die Gehwegsanierung ab. Sollte unter "Gehwegsanierung" der investive, grundsätzliche Gehwegausbau verstanden werden, können Mittel aus dem Vermögenshaushalt grundsätzlich dafür verwendet werden. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass noch zur Verfügung stehende Mittel spätestens im Juli/August eines jeden Jahres identifiziert werden müssen, da sonst weder eine rechtzeitige Mittelumsetzung, noch eine Bauvorbereitung sowie Ausschreibung und Beauftragung der Maßnahme und auch keine bauliche Umsetzung mit kassenwirksamer Abrechnung im laufenden Haushaltsjahr stattfinden können.

Sollte unter "Gehwegsanierung" eine Instandhaltung oder Instandsetzung der Gehwege verstanden werden, handelt es sich um konsumtive Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, die nach haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln des Vermögenshaushaltes finanziert werden dürfen.

Anlagen

gez. Reintjes  
Unterschrift Amtsleiter

25.03.2019  
Datum